



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.08.2014

Nr. 9/2014

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg	76
Zweite Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg vom 24.02.2009	76
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13J „Marktpassage Süd“	77
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2014	77
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschule Lindhorst im Bereich der Samtgemeinde Lindhorst	78
Redaktionelle Korrektur der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung)	78
Bekanntmachung; Bauleitplanung Flecken Hagenburg; Änderung der Örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen und Satzungen des Flecken Hagenburg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB	78
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	

D Sonstige Mitteilungen	

Anlagen:

1. zu: Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13J „Marktpassage Süd“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg für das Wirtschaftsjahr 2013 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt sowie der Betriebsleitung uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen, den Jahresverlust 2013 in Höhe 6.232.002,32 € in den Verlustvortrag einzustellen und gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auszugleichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC PricewaterhouseCoopers hat als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg für das Wirtschaftsjahr 2013 durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Betriebsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist unter Berücksichtigung der Absicherung durch den Landkreis gemäß § 12 (1) der EigBetrVO (Nds.) nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird mit Verweis auf strukturelle Defizite nicht wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Nach § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für 7 Werktage (außer samstags) nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg im Gebäude des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg, an der Pforte Virchowstr. 5, 31737 Rinteln, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadthagen, 31.07.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Zweite Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg vom 24.02.2009

Auf der Grundlage der §§ 10, 11, 13, 58 sowie 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) i. V. m. § 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 21), beide in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung vom 24.06.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen

Artikel I

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm per Gesetz vorbehalten sind, insbesondere über:

- Gegenstand und Zielsetzung des Eigenbetriebes nach § 2 und § 3,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
- die Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Artikel II

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Er entscheidet in den nachstehenden Aufgaben:

- Entlastung der Mitglieder der Betriebsleitung des Eigenbetriebes,
- Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit diese vom Wirtschaftsplan abweichen und soweit diese Kosten im Einzelfall voraussichtlich 100.000 € überschreiten,
- über Bauvorhaben oder die Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Kosten vom Wirtschaftsplan abweichen und im Einzelfall voraussichtlich 250.000 € überschreiten,
- über sonstige Angelegenheiten, welche ihm vom Kreistag übertragen worden sind.

Artikel III

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landrat ist (oberster) Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. Er erlässt die Dienstanweisung für die Betriebsleitung.

Artikel IV

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern besteht (Betriebsleiter und / oder Betriebsleiterin bzw. Betriebsleiterinnen).

Sind mehrere Mitglieder für die Betriebsleitung bestellt, so legt der Landrat fest, wie bei Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist. Er kann diese Regelung entsprechend Zuständigkeitszuordnung nach der Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung (Bereichsentscheidungskompetenz) oder nach der Abhängigkeit von einer Abstimmungsmehrheit der Mitglieder der Betriebsleitung (Mehrheitsprinzip) oder in Zuordnung des Letztentscheidungsrechts eines Mitgliedes der Betriebsleitung (Letztentscheidungskompetenz) treffen. Der Landrat informiert den Betriebsausschuss über die getroffene Regelung.

Artikel V

Die §§ 7 Abs. 2 bis 10 sowie 8 Abs. 5, 6, 7, 9, und 10 werden wie folgt geändert:

Anstelle der Worte „Werksleiter“ bzw. „Werksleitung“ oder „Leiter des Eigenbetriebes“ tritt jeweils das Wort „Betriebsleitung“ in der jeweils zutreffenden grammatischen Form.

Artikel VI

In folgenden Vorschriften tritt anstelle des Wortes „Werksausschuss“ jeweils das Wort „Betriebsausschuss“ in der grammatisch zutreffenden Form:

- § 4 Abs. 1;
- § 5 Überschrift und Abs. 1, 2, 4, 6 und 7;
- § 6 Abs. 2;
- § 7 Abs. 9 und 10;
- § 8 Abs. 5, 6, 8 und 10

Artikel VII

Diese Änderungen treten mit der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Stadthagen, den 27.08.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13J „Marktpassage Süd“**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13J „Marktpassage Süd“ wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 28.07.2014 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die zwei Änderungsbereiche liegen an der Klosterstraße (siehe anliegenden Plan) und umfassen

I. die bebauten östlichen Teilflächen der Hausgrundstücke „Klosterstraße 3, 4 und 5“ (östliche Teilflächen der Flurstücke 78/7, 79, 80/2, alle Flur 39, Gemarkung Stadthagen) von der Klosterstraße in einer Tiefe von 15 m sowie

II. die bebauten Hausgrundstücke „Klosterstraße 36 und 37“ und unbebauten Grundstücke zwischen der Klosterstraße im Westen, der Kurzen Straße im Süden sowie der Engen Straße (incl. Tiefgarage Marktpassage) im Osten und Norden (Flurstücke 89/5, 91, 92/4, 95/2, 96/4, 100/7 und 102/1, alle Flur 39, Gemarkung Stadthagen).

(Karte ist im Anschluss an Seite 78 als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13J „Marktpassage Süd“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13J „Marktpassage Süd“ sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 18.08.2014

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 03. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.610.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.695.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.594.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.627.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2014 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 03. April 2014

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin Die Gemeindedirektorin
Bergmann Edler

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 11.07.2014 – Az.: 20 14 10/12 – gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner

Sitzung am 03.04.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit **vom 01. September 2014 bis 09. September 2014** im Büro der **Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Str. 2, 31707 Bad Eilsen** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 13. August 2014

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin
Edler

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschule Lindhorst im Bereich der Samtgemeinde Lindhorst

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (zuletzt geändert am 16.12.2013 Nds. GVBl. Nr. 23/2013 S. 307) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes am 19.06.2013 Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165), hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung vom 24. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Magister-Nothold-Schule - Grundschule Lindhorst- in der Samtgemeinde Lindhorst.

§ 2 Schulbezirksgrenzen

Der Schulbezirk der Grundschule Lindhorst umfasst den Bereich der Samtgemeinde Lindhorst.

Innerhalb des festgesetzten Schulbezirks für den Bereich der Samtgemeinde Lindhorst richten sich Ausnahmen ausschließlich nach den Bestimmungen des Nds. Schulgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen im Bereich der Samtgemeinde Lindhorst vom 17. Juli 2012 außer Kraft.

Lindhorst, den 31. Juli 2014

Samtgemeinde Lindhorst

Der Samtgemeindebürgermeister
Günther

Redaktionelle Korrektur der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung)

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 8/2014 vom 31.07.2014 auf den Seiten 73-74 veröffentlichte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung)

- ist im Wortlaut des Artikel I § 5 fehlerhaft.
- Statt § 5 Ziffer IV Nr. 1 lautet es richtig: § 5 Ziffer V Nr. 1.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Sachsenhagen, den 25.08.2014

Samtgemeinde Sachsenhagen

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Hagenburg
31558 Hagenburg, den 08.08.2014
Der Gemeindedirektor
Az.: 61.3-04 We/Bu.

**Bekanntmachung
Bauleitplanung Flecken Hagenburg
Änderung der Örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen und Satzungen des Flecken Hagenburg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss und der Rat des Flecken Hagenburg haben in ihren Sitzungen am 24.07.2014 und 28.07.2014 die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen und Satzungen des Flecken Hagenburg gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Beschluss der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen und Satzungen wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen und Satzungen wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Hagenburg, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über die Änderung Auskunft gegeben.

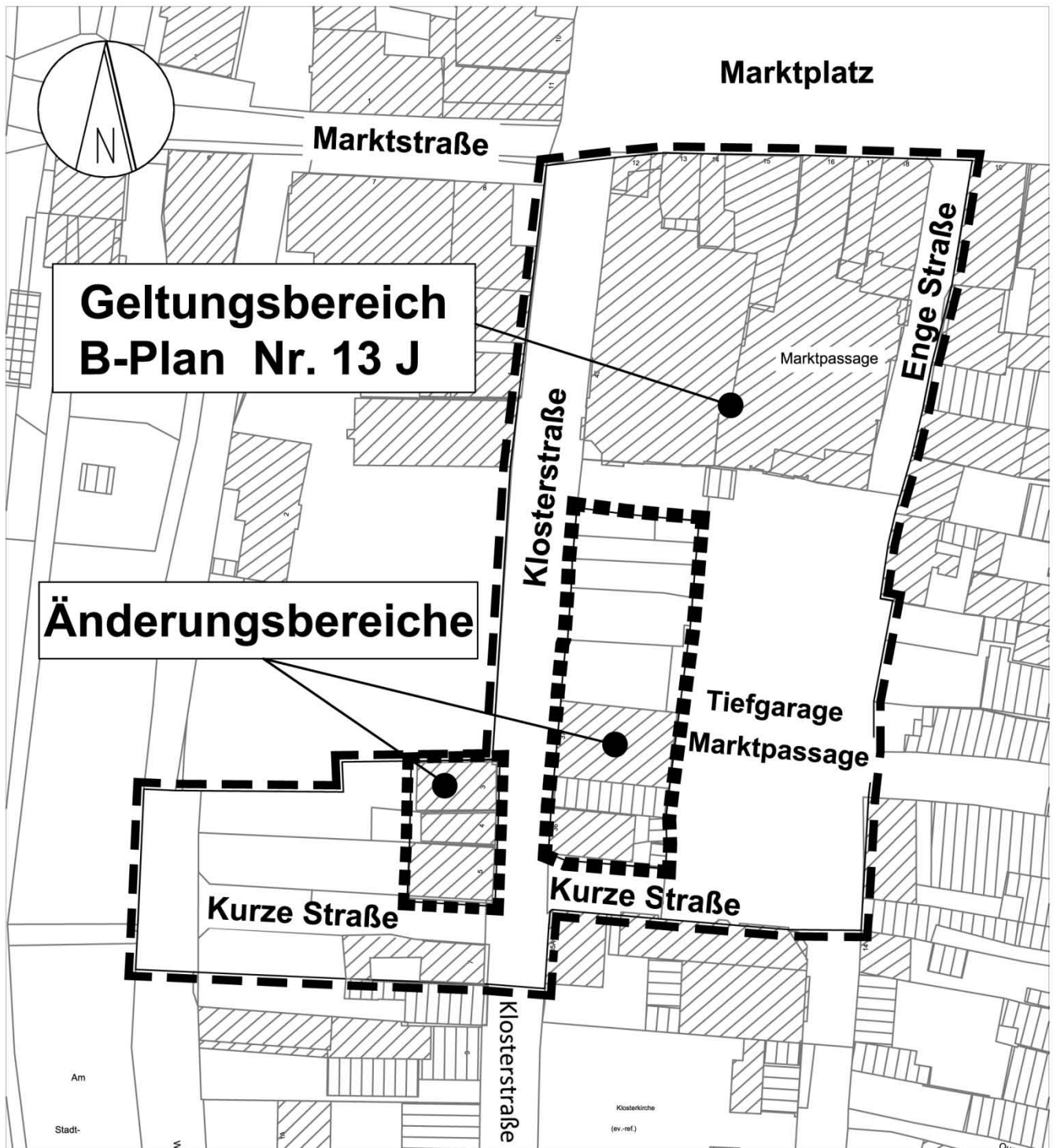
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13J „Marktpassage Süd“
(Amtsblatt Seite 77)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt
für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Katasteramt Rinteln-